

schusses, dem in jedem Falle Mitglieder des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Bergbau angehören müssen, entscheidet der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

(4) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission reicht die Vorschläge mit der Stellungnahme des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Bergbau dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden Stellen.

§ 6

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 10 000,— DM,

§ 8

Es können jährlich bis zu 30 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum „Tag des deutschen Bergmanns“.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 38 mm. Auf der Vorderseite ist eine brennende Grubenlampe abgebildet. In der oberen Hälfte stehen die Worte „Verdienter Bergmann“, in der unteren Hälfte die Worte „Glück auf“. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube aufgeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, rot emaillierten Spange getragen, auf der zweimal ein schwarzrotgoldener Streifen senkrecht und ein silberner Streifen waagrecht eingelegt sind.

(3) Die Medaillenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung

über die Verleihung des Ehrentitels •Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik*

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden für vorbildliche und disziplinierte Arbeit zur Stärkung der Arbeiter- und Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik, für entscheidende Förderung der

Einführung und Weiterentwicklung der neuen Technik bei der Deutschen Reichsbahn sowie für die Anwendung neuer Methoden, mit denen bessere Arbeitsergebnisse erreicht, die Arbeitsproduktivität gesteigert und die Selbstkosten gesenkt werden.

(2) Ausgezeichnet werden nur Eisenbahner, die ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitserfahrungen ihren Mitarbeitern und insbesondere dem Nachwuchs der Deutschen Reichsbahn vermitteln.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Minister für Verkehrswesen,
- b) die Leiter der Dienststellen der Deutschen Reichsbahn,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

(3) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Verkehrswesen einzureichen. Bei dem Ministerium für Verkehrswesen ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind, über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Verkehrswesen.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn durch den Minister für Verkehrswesen

§ 5

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung des Ehrentitels.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 5000,— DM. Zusätzlich erhalten der Ausgezeichnete und seine Familienangehörigen eine Freifahrt in der 1. Klasse der Deutschen Reichsbahn

§ 8

Es können jährlich bis zu 30 Auszeichnungen vorgenommen werden

§ 9

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des deutschen Eisenbahners“

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in der oberen Hälfte das Emblem der Deutschen Reichsbahn

Darunter stehen die Worte „Verdienter Eisenbahner“